

## Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

### zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen

### zur Förderung der Kooperation und Umnutzung

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 06.04.2011 (ThürStAnz Nr. 17/2011 S. 636-642)

#### 1. Antragsteller **Personen-Ident** - soweit vorhanden -

öffentlich-rechtlich  
privat-natürlich  
privat-juristisch

Name, Vorname<sup>1</sup>:

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters<sup>2</sup>:

Name, Vorname des Bevollmächtigten<sup>3</sup>:

Geburtsdatum<sup>4</sup>:

Gründungsdatum<sup>5</sup>:

PLZ, Wohnort:

Straße, Nr.:

Telefon:

E-Mail:

#### 2. Vorhaben

Objekt:

Objektadresse:

Derzeitige Nutzung:

Beschreibung des Vorhabens:

Spätere Nutzung:

<sup>1</sup> alle Eigentümer angeben

<sup>2</sup> für Gemeinden, Unternehmen, Vereine etc.

<sup>3</sup> für Eigentümergemeinschaften, Erbengemeinschaften etc.

<sup>4</sup> für natürliche Personen

<sup>5</sup> für Unternehmen oder sonstige juristische Personen

(bei Erbengemeinschaften: Sterbedatum des Erblassers; bei Eheleuten: Eheschließungsdatum)

### 3. Kosten

Laut beigefügten Angeboten:	netto:	_____	€
	MwSt.:	_____	€
	brutto:	_____	€
darunter Aufwendungen, die durch Gemeinden oder gemeinnützige Vereine in Eigenleistung erbracht werden sollen (Positionen im Angebot kenntlich machen)	netto:	_____	€

### 4. Finanzierung

a) <b>Eigenmittel:</b> <i>(Bargeld, Kredite, mit Mitteln der Dorferneuerung kumulierungsfähige Kredite, wie zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen der Wohnungsbauförderung, Sonderkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, KfW-Kredite)</i>	_____	€
b) <b>Fremdmittel:</b> <i>(Zuwendungen und Beiträge Dritter, z. B. Denkmalschutz, Landkreis, Anlieger)</i>	_____	€
Art und Herkunft der Mittel <sup>6</sup> :		
c) <b>Sonstige Mittel:</b>		
▪ ABM-, Vergabe-ABM-, Bsl-Mittel oder Beschäftigungsprojekte der GFAW <sup>6</sup> <i>(Das von der GFAW bewilligte Vorhaben kann nicht in das hier beantragte Vorhaben einbezogen werden.)</i>	_____	€
▪ ABM-, Vergabe-ABM-, Bsl-Mittel oder Beschäftigungsprojekte der Arbeitsverwaltung <sup>6</sup>	_____	€
d) Hiermit beantragte Zuwendung zur Deckung der Ausgaben:	_____	€
<b>Gesamtfinanzierung:</b>	_____	€

### 5. Erklärung des Antragstellers/ der Antragsteller

- 5.1 Ich bin                      Wir sind
- Eigentümer  
Erbbauberechtigter<sup>7</sup>  
Inhaber eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages<sup>7</sup>
- 5.2 Ich erkläre, dass ich neben den beantragten und angegebenen Finanzierungsmitteln für das beschriebene Vorhaben keine anderen Mittel oder Vergünstigungen in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe.
- 5.3 Für dasselbe Objekt bzw. Vorhaben wurden mir aus Mitteln zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung/ Kooperation und Umnutzung  
noch keine  
\_\_\_\_\_ € Zuwendungen gewährt.

<sup>6</sup> Kopie/n der Bescheide oder Förderzusagen beifügen

<sup>7</sup> Nachweis/e beifügen



Inhalt des § 264 StGB sowie den §§ 3 bis 5 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

- 5.11 Als Zeitpunkt bzw. Beginn und Dauer der Durchführung sind vorgesehen:  
am/ von ..... bis .....
- 5.12 Bei Beginn und Fertigstellung des Vorhabens verständige ich das  
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung .....
- 5.13 Ich bin bereit, von dem zu fördernden Objekt vor Beginn und nach Beendi-  
gung des Vorhabens für die Bewilligungsbehörde Bildmaterial (Fotos) anfer-  
tigen zu lassen.
- 5.14 Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, meine Adresse sowie meine  
Bankverbindung zum Zwecke der maschinellen Erstellung der Bewilligungs-  
bescheide und verwaltungsinterner Listen in eine Datenerfassungsanlage  
eingespeichert werden. Name und Bankverbindung können zum Zwecke der  
Auszahlung an die Kasse weitergeleitet werden.
- 5.15 Mir ist bekannt, dass die aus Antrag und Ergänzungen ersichtlichen  
Angaben/ Daten von der bescheidenden Stelle (Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung) erfasst und an die Zahlstelle im Thüringer Landesverwal-  
tungsamt und an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Um-  
welt und Naturschutz über geschützte Netzwerke weitergeleitet werden.
- 5.16 Die Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten habe ich zur Kennt-  
nis genommen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel/ Unterschrift/en)

Als Anlagen sind beigefügt:

Angebote                      Foto/s                      Lageplan  
Stellungnahme Planungsbüro (nur Förderschwerpunkte)

.....

Stellungnahme der Gemeinde/ Kommunalaufsichtsbehörde:

.....

.....

.....

.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel/ Unterschrift)

§ 264.<sup>1)</sup> Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2)<sup>1</sup> In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.<sup>2</sup> Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5)<sup>1</sup> Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird.<sup>2</sup> Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6)<sup>1</sup> Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

<sup>2</sup> Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7)<sup>1</sup> Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
  - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
  - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

<sup>2</sup> Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

**Gesetz**  
**gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen**  
**(Subventionsgesetz - SubvG)**

Vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037; BGBl. III 453-18-1)<sup>1</sup>

**§ 1 Geltungsbereich**

**(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.**

**(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.**

**§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**

**(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach**

- 1. dem Subventionszweck,**
- 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie**
- 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen**

**für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.**

**(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.**

**§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

**(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.**

**(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.**

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist als Artikel 2 Bestandteil des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034).

#### § 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteil maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

#### § 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

#### § 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

#### § 7 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist verkündet im BGBl. I Nr. 93 vom 6.8.1976.

## Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008<sup>2</sup> sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet ([www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)).

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup> sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt. Soweit von einer Veröffentlichung eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, betroffen ist, wird hinsichtlich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten der natürlichen Personen und der Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 4 Absatz 6 und 11 ff des Thüringer Datenschutzgesetzes<sup>4</sup> verwiesen.

Danach kann ein Betroffener den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er daneben grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen, die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und erfolgt gegenüber der Bewilligungsstelle. Darüber hinaus kann der Betroffene der Bewilligungsstelle gegenüber schriftlich begründen, dass der rechtmäßigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Interessen entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in ganz besonderen, in der Person des Betroffenen liegenden wichtigen Ausnahmefällen, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben, eine Interessenlage gegeben ist, die der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht.

<sup>1</sup> EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007, EU-ABL. L 322/1 vom 7.12.2007

<sup>2</sup> EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008 i.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 410/2011, EU-ABL. L 108/24 vom 28.4.2011

<sup>3</sup> EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003

<sup>4</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 10.10.2001, S. 276